

**Fünfte Verwaltungsvorschrift zur Änderung  
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift  
des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz  
(5. ÄndBbg BRKGVwV)**

Vom 1. Oktober 2020

Auf Grund des § 16 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), der zuletzt durch Artikel 68 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 63 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26) erlässt das Ministerium der Finanzen und für Europa folgende Fünfte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz:

**I.**

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz - Bbg BRKGVwV - vom 2. August 2005 (ABl. S. 870), die zuletzt durch die Vierte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz vom 2. September 2019 (ABl. S. 1011) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Textziffer 3.1.3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Maßgebliche Kostenbelege für Ausgaben von mehr als 10 Euro und höchstens 75 Euro je Tag einer Dienstreise, bei einer mehrtägigen Dienstreise maximal bis zu einem Gesamtbetrag von 200 Euro für die gesamte Dienstreise, sind nur auf Verlangen, in allen anderen Fällen unverzüglich mit dem Erstattungsantrag vorzulegen oder nachzureichen.

Ungeachtet dessen sind die Ausgaben im Erstattungsantrag nach Zweck und Höhe im Einzelnen immer anzugeben und gegebenenfalls zu begründen.“

2. Textziffer 4.1.2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird vor dem Wort „Dienstreisende“ das Wort „dem“ gestrichen.

b) In Satz 4 werden die Wörter „triftiger Gründe“ durch die Wörter „eines triftigen Grundes“ ersetzt.

c) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Ein triftiger Grund für die Nutzung einer höheren Klasse ist durch die Dienstreisende oder den Dienstreisenden nachzuweisen und liegt vor, wenn

- der Fahrpreis in der höheren Klasse unterhalb des günstigsten Fahrpreises in der niedrigeren Klasse liegt,
- alle Fahrten in niedrigeren Klassen ausgebucht sind und die Benutzung der höheren Klasse zum günstigsten Fahrpreis es der oder dem Dienstreisenden ermöglichen würde, noch pünktlich seinen oder ihren Veranstaltungsort zu erreichen,
- der Geschäftsort eher erreicht werden kann, sodass - im Gegensatz zu allen Fahrten in niedrigeren Klassen - eine Hotelübernachtung eingespart werden kann,
- die oder der Dienstreisende zur Nutzung eines personengebundenen Dienstkraftfahrzeuges berechtigt ist (vergleiche Dienstkraftfahrzeug-Richtlinie),
- die oder der Dienstreisende eine höhere Klasse nutzen muss, weil die durch sie oder ihn aus dienstlichen Gründen zu bewachende, observierende, beschützende oder zwingend zu begleitende Person ebenfalls eine höhere Klasse des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nutzt, oder
- auf dem Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen - aG - eingetragen ist.“

d) Nach Satz 6 werden folgende Sätze eingefügt:

„Liegt eine mindestens zweistündige Fahrzeit vor und wird Dienstreisenden der Anspruch auf Erstattung der Kosten für die nächsthöhere Klasse zuerkannt, gilt dies von Anfang an.

Wird der Nachweis eines triftigen Grundes für die Nutzung einer höheren Klasse durch die oder den Dienstreisenden nicht erbracht, wird - unter der Annahme der Verfügbarkeit - lediglich der günstigste Vergleichspreis der niedrigeren Klasse erstattet.“

3. Textziffer 4.1.3 wird aufgehoben.

4. Der Textziffer 7.1.3 wird folgender Satz angefügt:

„Übernachungskosten können als angemessen angesehen werden, wenn der Veranstalter eine Vorauswahl der geeigneten Hotels für die entsprechende Veranstaltung getroffen hat und die Hotels vom Veranstalter reserviert wurden.“

## II.

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.